

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Regionalliga	1
§ 2 Recht zur Teilnahme.....	1
II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga	2
A Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Teilnahmevoraussetzungen	2
§ 4 Nachweis von Jugendmannschaften	2
§ 5 Einzureichende Unterlagen	2
§ 6 Spielstätte	3
§ 7 Sicherheitsvorgaben	4
§ 8 Sportmedizinische Untersuchung.....	4
B Administrative Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag	5
§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren	5
§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen	6
C Personelle Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 12 Trainer	9
§ 13 Verbindlich zu meldendes Personal	9
§ 14 Medizinisches Personal	10
§ 15 Geschäftsstelle	10
D. Sonstige Bestimmungen	10
§ 16 Überwachung Wettmarkt	10
§ 17 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung	11
§ 18 BFV Spiel- und Medienbeauftragter	12
III. Spielbestimmungen Regionalliga Bayern	12
§ 19 Amtliche Tabelle	12
§ 20 Aufstieg in die 3. Liga.....	13
§ 21 Abstieg aus der Regionalliga Bayern	14
§ 22 Regelspieltag	14
§ 23 Spielkleidung	15
§ 24 Spielberechtigungsliste/Spielberechtigung	15
§ 25 Einsatz von Spielern.....	16

§ 26 Einsatz in verschiedenen Mannschaften	17
§ 27 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	17
§ 28 Verwaltung der Regionalliga	18
§ 29 Schiedsrichter-Ansetzung	18
§ 30 Sportgerichtsbarkeit.....	19
IV. Besondere Bestimmungen.....	19
§ 31 Strafen	19
§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit	19
§ 33 Anti-Doping	19
V. Finanzangelegenheiten.....	19
§ 34 Zulassungsgebühr.....	19
§ 35 Beiträge	19
§ 36 Schiedsrichterkosten	20
VI. Sonstiges	20
§ 37 Spielersperrn	20
§ 38 Beispielbarkeit der Spielstätte	21
§ 39 Elektronischer Spielbericht	21
§ 40 Eintrittskarten	21
§ 41 Stadionverbote.....	23
§ 42 Ligaausweissystem	23
§ 43 Sonderregelungen für den Spielbetrieb der Regionalliga Bayern im Rahmen der Covid-19-Pandemie.....	23

Sofern die Regionalligaordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BFV, vor allem der Spielordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regionalliga

1. Der BFV unterhält die Spielklassenebene Regionalliga Bayern. Die Verbandsspiele der Regionalliga Bayern (4. Spielklassenebene) sind keine Bundesspiele.
2. Die Regionalliga Bayern spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen (Sollzahl). In Ausnahmefällen kann die Mannschaftszahl von der Sollstärke abweichen.
3. Jeder Regionalligeteilnehmer an der Regionalliga Bayern kann gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung freiwillig ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.
4. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich in einer Vor- und Rückrunde auszutragen.

§ 2 Recht zur Teilnahme

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb gemäß Abschnitte III. und IV. dieser Ordnung aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.
2. Zweite Mannschaften von Drittligisten (auch wenn sie ein anerkanntes Nachwuchs-Leistungszentrum haben), dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sowie zweite Mannschaften von Amateurvereinen sind in der Regionalliga Bayern nicht teilnahmeberechtigt.
3. Steigt ein Lizenzverein in die dritte Liga ab, so wird seine in der Regionalliga spielende zweite Mannschaft nach dem letzten Spieltag an den letzten Platz der Tabelle gesetzt und gilt als erster Absteiger. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Die Abstiegsrelegation der Regionalliga Bayern wird im Fall, dass ein bayerischer Lizenzverein der 2. Liga in die Abstiegsrelegation muss, solange ausgesetzt, bis die Abstiegsrelegation der 2. Liga beendet ist.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

A Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Bayern sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem BFV und den betreffenden Vereinen zugelassen worden sind.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga, der Regionalliga Bayern und der Bayernligen Nord und Süd des laufenden Spieljahres, aus der BFV-Spielordnung sowie den BFV Auf- und Abstiegsregelungen der Regionalliga Bayern und der Bayernligen für das jeweilige Spieljahr.

Sofern der Regionalliga Bayern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderer Landesverbände zugeteilt werden, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in der Regionalliga Bayern und nicht im Austausch gegen eine bayerische Amateurmansschaft. Die Entscheidung, welche II. Mannschaft eines Lizenzvereins der Regionalliga Bayern zugeordnet wird, trifft der DFB.

§ 4 Nachweis von Jugendmannschaften

Die erforderliche Anzahl an Jugendmannschaften ergibt sich aus § 20 Spielordnung.

§ 5 Einzuzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen eingereicht werden.

1. Die Zulassungsunterlagen müssen über SpielPlus BFV oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht werden. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Original unterschriebenen Dokumente verpflichtet. Die Dokumente sind dem BFV auf Anfrage hin auszuhändigen
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 13
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit
 - Erklärung zur uneingeschränkten Spielstättenverfügbarkeit bei Spielen mit erhöhtem oder hohem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zur Spielstätte

- Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligabewerbers unterschriebene Nutzungsbedingungen für Videomaterial des BFV-Dienstleisters „Die Ligen GmbH“
 - Stadionverbotsunterlagen
 - Anerkennung der Rechtsgrundlage
 - Bestätigung: Kenntnisnahme Zulassungsvertrag durch Spieler und Trainer
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Bestätigung/Anerkennung der Anti-Dopingregeln.
 - Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung
 - Protokoll Sicherheitsbesprechung gemäß § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept gemäß § 13 Absatz 2 der Sicherheitsrichtlinie der Regionalliga Bayern
 - Die zur Anlage 7 „Erklärung zur Spielstätte“ zusätzlich geforderten Anlagen
 - Jahresaktueller Vereinsregisterauszug
2. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga Bayern bis zu den von der Zulassungskommission festgelegten Terminen zusätzlich im Original eingereicht werden:
- Bewerbung zur Regionalliga
 - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)
 - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligabewerbers (zweifach)

§ 6 Spielstätte

1. Der Nachweis einer Spielstätte für alle Verbandsspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zur Spielstätte zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligabewerber und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst / Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.
2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte dürfen maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.

3. Die Anforderungen an die Fußballstadien/Spielstätten in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zur Spielstätte zu erfüllen und einzuhalten.
4. Die Spielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über temporäre Ausnahmen und die Deckung möglicher Unkosten für den Gastverein seitens des gastgebenden Vereins entscheidet die Zulassungskommission der Regionalliga Bayern, wobei sich die Spielstätte in jedem Fall im Verbandsgebiet des Bayerischen Fußball-Verbandes befinden muss.

§ 7 Sicherheitsvorgaben

1. Der Regionalligateilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligateilnehmer hat ein eigenes, mit den örtlichen Sicherheitsbehörden und -organisationen abgestimmtes, Sicherheitskonzept getrennt nach normalen Spielen, Spielen mit erhöhtem oder hohem Risiko zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Sollte der Regionalligateilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Spielstätte die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Spielstätte zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem oder hohem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport Sicherheit im SpielPlus BFV abzugeben.

§ 8 Sportmedizinische Untersuchung

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligateilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

B Administrative Zulassungsvoraussetzungen**§ 9 Bewerbungsfrist und Antrag**

1. Die schriftliche Bewerbung zur Regionalliga Bayern ist unter Verwendung der BFV-Formulare bei der BFV-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Termine zur Vorlage werden von der Zulassungskommission rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Spieljahres den Vereinen bekannt gegeben.
2. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich im Rahmen von Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Liegen die unter § 5 Nr. 2 genannten Unterlagen nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vor, wird die Zulassung nicht erteilt.
3. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben. Die Bewerbung kann grundsätzlich unter den Voraussetzungen des §11 zurückgezogen werden.
4. Ein wirtschaftliches Zulassungsverfahren wird nicht gefordert. Die Bewerber/Regionalligateilnehmer werden ausdrücklich auf die Gültigkeit des § 10 der BFV-Satzung (Vereinssperre bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen) hingewiesen.

§ 10 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der vom Verband gemäß § 9 Nr.1 bekannt gegebenen Frist der BFV-Hauptverwaltung vor.
2. Die BFV-Zulassungskommission überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Soweit für die Vorlage unterschiedliche Fristen gelten, werden die Vollständigkeit und die fristgerechte Einreichung jeweils getrennt überprüft und bewertet. Im Falle der Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird vom BFV eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt; § 193 BGB gilt entsprechend. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann die Zulassung lediglich unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen.
4. Sind die Unterlagen fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die BFV-Zulassungskommission. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a. der Bewerber wird zugelassen,
- b. der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen,
- c. der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen oder
- d. der Bewerber wird nicht zugelassen

Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Zulassungskommission abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann der Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Beschwerde beim Verbands-Sportgericht einlegen. Die Vorschriften der §§ 3, 25 bis 27, 31 und 44 Abs. 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Bei Ablehnung der Zulassung durch das Verbands-Sportgericht entscheidet das BFV-Schiedsgericht endgültig über die Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung schließt der Bayerische Fußball-Verband mit dem betreffenden Verein einen Zulassungsvertrag.

§ 11 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Regionalligeteilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b. mit Auflösung der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist,
 - b. der Regionalligeteilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem BFV verletzt hat,
 - c. der Bewerber/Regionalligeteilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat,
 - d. bei Regionalligeteilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße

Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des BFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden,

- e. ein Regionalligeteilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Regionalligeteilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmung in Nr. 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Regionalligeteilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Regionalligeteilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
3. Unter den Voraussetzungen der Nr. 2 kann die BFV- Zulassungskommission in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Regionalligeteilnehmer nachträglich Auflagen bzw. Bedingungen erteilen.
 4. Ist die Zulassung der laufenden Saison entzogen worden, so wird die Mannschaft aus der Wertung genommen und scheidet am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Sie gilt als erster Absteiger in die Bayernliga. Die Tabelle ändert sich entsprechend. § 30 (ausgenommen Nr. 7) der Spielordnung gilt entsprechend.
 5. Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor dem 30.06. entzogen, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

Wird einer der Spielklassenebene der Bayernliga zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit beantragte Zulassung zur Regionalliga Bayern nicht erteilt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel in der laufenden Bayernliga-Saison zurückgegeben, so verbleibt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bayernliga. Belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, wird/werden diese/r Platz/Plätze durch die in der Tabelle nächstplatzierte/n aufstiegsberechtigte/n Mannschaft/en, vorbehaltlich deren Zulassung zur Regionalliga Bayern, eingenommen.

Gibt eine Mannschaft nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels in der laufenden Bayernliga-Saison ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück und belegt diese Mannschaft nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde in ihrer Liga einen Tabellenplatz, der sie zum Aufstieg in die Regionalliga Bayern oder zur Teilnahme an der Relegation zur Regionalliga Bayern berechtigt, gilt § 54 Nr. 2 und 3 Spielordnung entsprechend.

6. Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung, vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl sie nicht abgestiegen ist, oder hat sie keine Zulassung für die kommende Spielzeit in der Regionalliga Bayern beantragt, oder hat sie diese vor ihrem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der Regionalliga Bayern der vorausgegangenen/ laufenden Spielzeit. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Mannschaften der vorangegangenen/laufenden Spielzeit vermindert sich entsprechend.

Wird einer der Regionalliga Bayern zuzuordnenden Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, aber noch vor dem 30.06. entzogen, obwohl sie nicht abgestiegen ist, so gilt sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Bayernliga. Der freiwerdende Platz kann gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

Gibt eine Mannschaft der Regionalliga Bayern nach Beginn ihres letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern zurück, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Erfolgt die Rückgabe der Zulassung noch vor Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga, so verändert sich die Tabelle der vorausgegangenen Saison entsprechend. Gibt der Verein die bereits erteilte Zulassung nach Beginn der Relegation um den Verbleib in der Liga zurück, kann der freiwerdende Platz gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Bayern über die Relegation um den Verbleib in der Liga nachbesetzt werden.

7. Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und wird dieser Mannschaft eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern vor 30.06. entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, oder hat sie diese vor dem letzten Meisterschaftsspiel der laufenden Regionalliga-Saison zurückgegeben, so wird sie vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen in die Bayernliga eingegliedert.

Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga Bayern ab oder wird eine Mannschaft aus den ersten drei Spielklassenebenen in die Regionalliga Bayern eingegliedert und hat diese Mannschaft ihre bereits erteilte Zulassung zur Regionalliga Bayern nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels der Regionalliga Bayern zurückgegeben, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss den Verein bis höchstens in die Bayernliga eingliedern. Der Antrag ist bis 30.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen.

8. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist grundsätzlich nicht an Dritte übertragbar, jedoch kann die Durchführung bzw. die Organisation des Spielbetriebs im Sinne des § 45 Abs. 1 der Satzung an eine Kapitalgesellschaft übertragen werden.
9. Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz: Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.

C Personelle Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Trainer

Der Verantwortliche Chef-Trainer der Regionalliga-Mannschaft, der auch im Meldebogen der Regionalligamannschaft als verantwortlicher Trainer zu hinterlegen ist, muss mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sein. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission Regionalliga.

§ 13 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Bewerber/Regionalligateilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Veranstaltungsleiter/Ansprechpartner am Spieltag,

- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Fanbeauftragter,
- e. Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f. Stadionsprecher,
- g. Anti-Doping-Beauftragter,
- h. Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

In Personalunion kann der Bevollmächtigte für Stadionverbote als auch der Hauptansprechpartner im Rahmen des Zulassungsverfahrens wahrgenommen werden. Alle anderen Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

§ 14 Medizinisches Personal

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen.

Ein Rettungswagen/Krankentransportwagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen und müssen dem BFV nach Aufforderung schriftlich vorgelegt werden.

§ 15 Geschäftsstelle

Jeder Regionalligeteilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Überwachung Wettmarkt

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.

2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

§ 17 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Verbandsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.
3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Verbandsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn einer Saison wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.

9. Der Regionalligateilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.
10. Pressekarten für Foto-/Wort-/Hörfunkberichterstattung ohne Live-Einblendungen werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
11. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung sowie die Akkreditierung für Hörfunk-/Liveübertragungen/-einblendungen und/oder Internetradio erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

§ 18 BFV Spiel- und Medienbeauftragter

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Spielstätte zu gewähren.
2. Bei Spielen mit hohem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten eine Sicherheitsbeobachter vor Ort sein.
3. Der Spiel- und Medienbeauftragte ist im Rahmen seiner Live-Ticker-Tätigkeit für die Meldung des Ergebnisses verantwortlich. § 28 Nr. 5 Spielordnung findet keine Anwendung.

III. Spielbestimmungen Regionalliga Bayern

§ 19 Amtliche Tabelle

1. Die Regionalliga Bayern wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Heimvorteil anzutreten hat. Für diese gilt folgende Regelung:
 - 1.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 1.2. Meister der Regionalliga Bayern ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Vereins von der Maßgabe des wechselseitigen Heimvorteils durch die spielleitende Stelle der Regionalliga Bayern abgewichen werden.

2. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien, in der aufgeführten Reihenfolge, zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 2.1. die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung (0:2 verloren) erhalten hat, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen
 - 2.2. die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - 2.3. Anzahl der erzielten Tore
 - 2.4. das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - 2.5. die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - 2.6. die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - 2.7. Losentscheid.

§ 20 Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga gilt der § 55b DFB-Spielordnung.

Die für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Aufstiegsspiele qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der Regionalliga Bayern nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat.

Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beendigung der Aufstiegsspiele oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Aufstiegsspiele qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird einem Sieger der Aufstiegsspiele die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung für die 3. Liga vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger der Aufstiegsspiele und für die 3. Liga sportlich qualifiziert. Wird auch

diesem die Zulassung für die 3. Liga der kommenden Spielzeit nicht erteilt, die bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er sie vor dem ersten Spieltag zurück, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend.

3. Das Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen entfällt für den Verein, der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teilnimmt. In diesem Fall rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach und qualifiziert sich für die Aufstiegsspiele.
4. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 21 Abstieg aus der Regionalliga Bayern

1. Die Zahl der Direktabsteiger und der Releganten wird jährlich vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht. Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss.
2. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Verbandsspielrunde amtlich zu veröffentlichen.
3. Die Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Der Spielmodus wird vor Saisonbeginn in der Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalliga Bayern amtlich festgelegt und veröffentlicht.
4. Für die Relegationsrunde zur Regionalliga Bayern werden eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die vor Beginn der Relegation den teilnehmenden Vereinen amtlich bekannt gegeben und unterschrieben werden. Die Vereine der Bayernliga haben zusätzlich den Schiedsgerichtvertrag zu unterschreiben.
5. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 18 Vereinen überschritten bzw. unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

§ 22 Regelspieltag

Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden:

Samstag: 14:00 Uhr Regelspieltag

Sonntag: 14:00 Uhr

Freitag: 18:30/19:00 Uhr, vorausgesetzt der Hauptplatz ist mit einer spielfähigen Flutlichtanlage ausgestattet. Empfohlen und langfristig auch angestrebt wird ein Flutlicht mit 400 Lux.

Die gastgebenden Vereine können ohne Zustimmung des Gegners grundsätzlich den Spieltag bestimmen.

Im Interesse des DFB/BFV und insbesondere zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten und den Restriktionen der Sicherheitsbehörden kann der BFV ohne Zustimmung der beiden Mannschaften auch abweichende Spieltermine kurzfristig festlegen. Eine Spielabsetzung wegen Mitwirkung von Spielern bei Auswahlspielen des Verbandes ist nach § 18 der BFV-Spielordnung i.V.m. § 34 DFB-Spielordnung zu beachten.

§ 23 Spielkleidung

1. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des Gastvereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. Die Spielkleidung ist im Vorfeld des Spiels über das SpielPlus BFV, sofern diese Möglichkeit eröffnet wird, abzustimmen. Einzelheiten regeln die dafür erlassenen Durchführungsbestimmungen.
2. Das BFV-Logo der Regionalliga Bayern ist am rechten Ärmel des Trikots gut sichtbar anzubringen.

Der linke Ärmel ist für einen gemeinsamen Ligasponsor reserviert. Solange kein Ligasponsor zur Verfügung steht, kann diese Werbefläche für die eigene Vermarktung gem. Richtlinie für Werbung auf Spielkleidung Nr. 6 genutzt werden. Die Richtlinie für die Werbung auf Spielkleidung ist zu beachten.

§ 24 Spielberechtigungsliste/Spielberechtigung

Eine Spielberechtigungsliste ist bis zu dem von der Zulassungskommission bestimmten Termin dem Verband vorzulegen. Des Weiteren wird der Spielbetrieb nach den Bestimmungen der DFB-Spielordnung, der BFV-Satzung, BFV-Spielordnung und der Regionalligaordnung abgewickelt.

1. Die Spielberechtigung kann ausschließlich durch die von der BFV-Geschäftsstelle genehmigte Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden. Spielberechtigt für die Regionalliga Bayern sind nur Spieler auf der Spielerliste, die von der spielleitenden Stelle im SpielPlus BFV freigegeben und fixiert ist. Ein Spieler kann nur auf die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV gesetzt

werden, wenn er eine ordnungsgemäße Spielberechtigung besitzt und die vom BFV geforderten Unterlagen bei der Beantragung vorliegen.

2. Der Eintrag auf der Spielberechtigungsliste kann nur erfolgen, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:
 - 2.1. Nachweis der Anerkennung des Zulassungsvertrages zur Regionalliga
 - 2.2. Nachweis einer internistischen-allgemein sportmedizinischen Untersuchung
 - 2.3. Nachweis über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB/BFV zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten
 - 2.4. Nachweis über den Erhalt, die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Anti-Doping-Richtlinien des DFB
 - 2.5. Ggf. Niederlassungs- bzw. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gem. § 32 Nr. 6 Spielordnung.

Eine Nachmeldung ist jederzeit möglich. Änderungen, die nach dem festgesetzten Termin erfolgen, können nur noch von der BFV-Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Nachmeldung muss mit den notwendigen Anlagen bis jeweils Freitag (12:00 Uhr) bei der BFV-Geschäftsstelle vorliegen oder bei Wochentagsspielen am vorherigen Werktag des Spieltermins bis 14:00 Uhr. Anträge, die verspätet eingehen, werden gegebenenfalls nicht bearbeitet. Die entsprechenden Spieler können nicht eingesetzt werden.

§ 25 Einsatz von Spielern

1. Der Einsatz von Amateuren und Berufsspielern (Lizenzspielern und Vertragsspielern) in Spielen von Mannschaften der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, und 12 der DFB-Spielordnung.
2. Auf dem elektronischen Spielbericht eines jeden Verbands- und DFB-Pokalspiels (Toto-Pokal) müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr („U 23-Spieler“) noch nicht vollendet haben. Die DFB-Bestimmungen des § 12 der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

3. In jedem Verbands- und DFB-Pokalspiel (Toto-Pokal) einer Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 12 der DFB-Spielordnung gilt entsprechend.
4. Es müssen keine Vertragsspieler auf der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.
5. Die Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft wird nach § 11 der DFB-Spielordnung geregelt. Für die Spielberechtigung eines Spielers nach einem Einsatz in der Regionalliga gilt der § 11 a der DFB-Spielordnung. Für die Spielerlaubnis von Spielern in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen gilt der § 12 der DFB-Spielordnung.

§ 26 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Verbandsspiel - ausgenommen DFB-Pokalspiele, Totopokal, Hallen-Futsalturniere und Futsalspiele, sonstige Pokalspiele - einer Mannschaft der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Verbandsspiele aller anderen Amateurmannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in unterklassigen Mannschaften des Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.
3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigeren Mannschaften eines Vereins der Regionalliga, die nach dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigeren Mannschaft (Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft ihres Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

§ 27 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

Es gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung. In Spielen der Regionalliga Bayern dürfen insgesamt bis zu 20 einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt werden.

§ 28 Verwaltung der Regionalliga

Die Interessen der Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern nimmt der BFV-Verbands-Spielausschuss wahr. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern wird vom BFV-Verbands-Spielausschuss durchgeführt.

Dem Spielleiter obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
- b. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
- c. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB und BFV,
- d. Führung der offiziellen Tabelle,
- e. Ansetzung von Sicherheitsbeobachter und Spiel- und Medienbeauftragter,
- f. Anforderung von Schiedsrichtern,
- g. Entscheidungen über den Wechsel der Spielstätte.

Für die Regionalliga Bayern finden in der Regel zweimal jährlich eine Versammlung statt, bei der die Anwesenheit Pflicht ist.

Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des BFV-Verbands-Spielausschusses.

Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der Regionalliga Bayern.

§ 29 Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Einteilung der Schiedsrichterteams und der Schiedsrichterbeobachter sowie die Einstufung der Schiedsrichter nimmt der Verbands-Schiedsrichterausschuss vor.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat gemäß § 61 der Spielordnung ein Mindestsoll an aktiven Schiedsrichtern zu erfüllen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten.

§ 30 Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga obliegt dem Verbandsanwalt, dem Sportgericht Bayern und dem Verbands-Sportgericht nach der Satzung und den Ordnungen des BFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 31 Strafen

Die Strafbestimmungen ergeben sich aus den allgemein gültigen Vorschriften des § 4 der Satzung sowie den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Bewerber/Regionalligeteilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 33 Anti-Doping

Dopingkontrollen können vom DFB angeordnet werden. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

V. Finanzangelegenheiten

§ 34 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Melde-/Zulassungsgebühr an, die vor Beginn der jeweiligen Saison zu entrichten ist. Die Höhe der Melde-/Zulassungsgebühr ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Finanzordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Anlage zur Finanzordnung.

§ 35 Beiträge

1. Jeder Regionalligeteilnehmer der Regionalliga Bayern hat die Zuschauerzahl pro Heimspiel zu ermitteln und dem Schiedsrichter sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten mitzuteilen. Der Verein hat eine Spielabgabe von 5 % Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer) jedoch mindestens 250,00

Euro an den BFV zu überweisen. Eine entsprechende Spielabrechnung ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel durch den gastgebenden Verein zuzusenden.

2. Spielverlegungsgebühren werden nicht erhoben.
3. Um eine Berichterstattung in Bewegbildern für alle Regionalligeteilnehmer von allen Spielen sicher zu stellen, zahlt jeder Verein pro Heimspiel eine Produktionsbeteiligung deren Höhe im Zulassungsvertrag festgelegt wird an den BFV. Die Produktionsbeteiligung ist in zwei Raten am 1. August und am 1. Februar an den BFV zu entrichten. Alle weiteren Produktionskosten übernimmt der BFV.

§ 36 Schiedsrichterkosten

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga Bayern gesondert gepoolt und den jeweiligen Regionalligeteilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für:
 - a. Schiedsrichter,
 - b. Schiedsrichterassistenten,
 - c. Schiedsrichterbeobachter vor Ort und
 - d. Schiedsrichterbeobachter im Home-Office-Verfahren ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung (Spesenordnung). SR und SRA der Regionalliga, die aufgrund ihrer steuerrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, die Umsatzsteuer auszuweisen, können die Umsatzsteuer zusätzlich berechnen. Die restlichen SRA erhalten die Entschädigung rein netto. Dies gilt auch für die Fahrtkosten.
3. Die Fahrtkosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter ergibt sich aus der Schiedsrichterordnung.

VI. Sonstiges

§ 37 Spielersperrn

Bei Spielersperrn finden die §§ 40, 51, 51a, 51b, 51c und 51 d Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 38 Bespielbarkeit der Spielstätte

1. Die Regionalligeteilnehmer sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen
2. Eine Platzkommission wird nicht eingerichtet. Auf § 59 der Spielordnung wird verwiesen.
3. Der Termin für Spielabsagen durch den Regionalligeteilnehmer wird bei Spielen an Wochentagen auf 12:00 Uhr und bei Spielen am Samstag bzw. Sonntag auf 8:00 Uhr festgesetzt.

§ 39 Elektronischer Spielbericht

1. Jeder Regionalligeteilnehmer hat gemäß § 13 Abs. 5 Satzung den elektronischen Spielbericht einzusetzen und einen Raum mit den dafür notwendigen Voraussetzungen bereit zu stellen.
2. Die elektronischen Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des gastgebenden Vereins von den jeweiligen mit Berechtigungskennung ausgestatteten Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben das Ergebnis und weitere Daten ebenfalls online ein.

Nur der vom Schiedsrichter und beiden Mannschaften elektronisch bestätigte elektronischen Spielberichte gilt als offizielles Dokument.

3. Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des elektronischen Spielberichts nicht möglich sein, gilt § 28 Abs. 4 Spielordnung.
4. In der Regionalliga haben die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht mittels elektronischer Unterschrift zu bestätigen.

§ 40 Eintrittskarten

1. Für die Gastvereine sind 5 % der Sitzplatzkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 200 Karten anderer Platzarten zu Stehplatz-Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zuschauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der gastgebenden Mannschaft.

Außerdem erhalten die Gastvereine fünf Ehrenkarten aus der ersten Kategorie (nebeneinanderliegende Plätze) sowie drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze.

2. Dauerkarten gelten grundsätzlich nur für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern.
3. Der Regionalligeteilnehmer stellt dem BFV für jedes Spiel der Regionalliga Bayern je eine Ehrenkarte mit Durchfahrtschein für reservierte Parkplätze dem Schiedsrichterbeobachter und den BFV-Spiel- und Medienbeauftragten mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld, zur Verfügung. Ebenso fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für reservierte Parkplätze, die auf Anfrage der BFV Geschäftsstelle oder der BFV-Bezirksgeschäftsstelle genutzt werden können. Macht der BFV davon bis spätestens zwei Tage vor dem Spiel keinen Gebrauch, kann der Regionalligeteilnehmer diese Karten verwenden.

Inhaber des BFV-Funktionärsausweises haben freien Eintritt.

4. Die Video- und/oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.
5. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den gastgebenden Verein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den gastgebenden Verein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
6. Für jedes Spiel haben Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen SR-Ausweises sind, für einen Stehplatz freien Eintritt. Sitzplätze bedürfen einer Zuzahlung durch den jeweiligen Schiedsrichter.
7. Die Eintrittskarten sind bei Spielen mit erhöhtem Risiko mit dem Datum des Spieltages, der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block/Platznummer) zu versehen.
8. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch die Regionalligeteilnehmer selbst festgelegt. Der BFV bittet aber die Regionalligeteilnehmer um eine einheitliche Preisgestaltung.
9. Das BFV-Logo und Regionalliga-Logo müssen auf den Eintrittskarten aufgedruckt sein.
10. Kartensonderaktionen

Darüberhinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten (Freikarten ab Anzahl 50) bedürfen der vorherigen Zustimmung des BFV. Geplante Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) sind

zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind. In den letzten vier Meisterschaftsspielen werden keine Kartensonderaktionen genehmigt.

§ 41 Stadionverbote

Die ausgesprochenen Stadionverbote gelten bundesweit. Sie werden in die zentrale Kartei des DFB aufgenommen.

§ 42 Ligaausweissystem

Es besteht ein Ligaausweissystem.

§ 43 Sonderregelungen für den Spielbetrieb der Regionalliga Bayern im Rahmen der Covid-19-Pandemie

1. In Bezug auf Covid-19 Fälle gelten die nachfolgenden Regelungen.

Positive Testung Covid-19/SARS-CoV-2

2. Kommt es innerhalb einer Mannschaft der Regionalliga Bayern zu einem Infektionsgeschehen mit COVID-19 oder werden in diesem Zusammenhang Quarantäne-Maßnahmen für einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft angeordnet, kann unter bestimmten Umständen eine Spielabsetzung aus dringendem Grund vorgenommen werden. Als Nachweis für eine positive COVID-19-Infektion werden PCR-Tests (nicht älter als 3 Tage) und durch medizinisches Fachpersonal durchgeführte POC-Antigen-Schnelltests (tagesaktuell) akzeptiert.

Eine Spielabsetzung aus dringendem Grund im Sinne dieser Vorschrift kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn

- a. nach Testung sämtlicher für die Regionalliga Bayern einsatzberechtigten Spielern auf Grundlage der Spielberechtigungsliste weniger als 16 Spieler ein negatives Ergebnis vorweisen können, oder
- b. sich unter diesen 16 Spielern nicht mindestens zwei (2) negativ getestete Torhüter befinden.

Soll ein Verbandsspiel auf Antrag des betroffenen Vereins abgesetzt werden, dann ist dieses durch den zuständigen Spielleiter zunächst auf „Nichtantritt beide“ zu setzen. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem Spielausfall erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Positive Testungen sind durch die Betroffenen unverzüglich den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Spielleitung der Regionalliga Bayern ist über sämtliche in diesem Zusammenhang behördlich getroffenen Maßnahmen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu informieren. Verstöße gegen diese Pflichten werden als unsportliches Verhalten geahndet.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Zahl der einsetzbaren Spieler unter Berücksichtigung behördlich angeordneter Quarantäne reduziert.

Mit Beginn der Verbandsspielrunde der Regionalliga Bayern wird die Spielberechtigungsliste mit den für die Beurteilung der Spielfähigkeit der Mannschaft relevanten Spielern fixiert. Spieler können von der fixierten Spielberechtigungsliste entfernt bzw. inaktiv gesetzt werden, dürfen aber für den Zeitraum von 4 Wochen (nach Inaktivierung) nicht mehr hinzugefügt werden. Die Inaktivierung des Spielers erfolgt 4 Tage nach schriftlicher Anforderung durch den Verein. Neue Spieler können hinzugefügt werden.

Sperrung von Spielstätten aufgrund Covid-19

3. Kann ein Spiel aufgrund einer Platzsperre in Zusammenhang mit Covid-19 durch die örtlich zuständige Behörde nicht ausgetragen werden, hat der Spielleiter die Möglichkeit das Spiel auf den Platz des Gegners oder auf einen neutralen Platz zu verlegen. Ein Einspruch ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Platzsperre ist dem Spielleiter schriftlich nachzuweisen.

Regionaler Lockdown

4. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Spielgruppe, kann der Spielleiter die Spiele auf die Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

5. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nr. 2 notwendigen Anzahl an Spielern an, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nr. 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum festgelegten Termin vor dem Spieljahresende bzw. im Verbandspokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

6. Können Platzvereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der gegnerische Gastverein und der SR spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
7. Sollten Spiele unabhängig von der Covid 19 Pandemie aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden können, kann der Verbands-Vorstand gesonderte Regelungen erlassen.